

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Chartervertrages, der zwischen dem Charterer und **BootCharter Lübeck, Inh. Doris Seitz, An der Untertrave 23, 23552 Lübeck, Tel. (0451) 969 33 34, mobil 0171 – 831 53 65**, (im Folgenden Vercharterer) über ein Motorboot aus der Flotte von BootCharter Lübeck geschlossen wird. Mit der Buchung erkennt der Charterer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von für sich und die mitreisenden Personen an.

Vertrag

Der von Vercharterer und Charterer unterschriebene Vertrag wird vom Charterer umgehend an den Vercharterer zurückgeschickt. Der Vertrag ist erst gültig, wenn der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag beim Vercharterer vorliegt und die Anzahlung auf dem angegebenen Konto eingegangen ist. Die Anzahlung muss bis spätestens 10 Tage nach Absendung des Vertrages durch den Vercharterer bei diesem eingegangen sein. Bei nicht fristgerechtem Eingang kann das Boot anderweitig vergeben werden.

Zahlungsbedingungen

Es sind 30 Prozent des Charterpreises bei Vertragsabschluss fällig. Die restlichen 70 Prozent sind bei Übergabe des Bootes in bar zu entrichten.

Führerschein

Der Charterer versichert, dass er bzw. der vorgesehene Skipper über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Durchführung des von ihm geplanten Törns erforderlich sind, verfügt und den Motorbootführerschein Binnen/Motor bzw. See besitzt. Eine Kopie des Führerscheins ist bei der Buchung dem Vertrag beizulegen, bei Übernahme des Schiffs im Original vorzuzeigen. Der Vercharterer behält sich das Recht vor, dem Charterer die Verfügung unserer Boote in dem Fall zu verweigern, wenn dieser bzw. der Skipper nicht die vorausgesetzte Eignung gemäß der jeweiligen Führerscheinverordnung besitzt. Tritt dies ein, wird der Chartervertrag zum Nachteil des Charterers aufgekündigt, die bereits bezahlten Beträge verbleiben beim Vercharterer.

Einweisung

Der Vercharterer und der Chartergast verpflichten sich, an einer ausführlichen Einweisung unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und Prüfung des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände ohne Zeitdruck teilzunehmen und ein Protokoll darüber zu unterzeichnen. Damit bestätigt der Chartergast die ordnungsgemäße Übergabe des Bootes nach Maßgabe des Protokolls. Danach sind weitere Einwendungen des Chartergastes über Ausrüstung und Tauglichkeit des gecharterten Bootes ausgeschlossen. Probefahrt bei Bedarf.

Fahrgebiet

Unsere Boote dürfen sowohl auf Binnengewässern (Elbe-Lübeck Kanal und angrenzende Binnengewässer) als auch im Bereich der Seeschiffahrtstraßen-Verordnung (küstennah bis 3 sm) gefahren werden.

Nutzung unserer Boote

Der Charterer verpflichtet sich, nur die Höchstzahl an Personen, entsprechend der Zulassung des Bootes, an Bord zu nehmen, das Boot nur zu Vergnügungsfahrten zu benutzen und keine Wettfahrten mit ihr durchzuführen. Eine Untervermietung unserer Boote ist nicht erlaubt. Der Chartergast wird andere Boote nur im Notfall schleppen und das gecharterte Boot nur im Notfall schleppen lassen.

Ausstattung

Zur Ausstattung gehören und im Mietpreis enthalten sind Kartenmaterial und Zubehör (s. Checkliste, die bei der Bootsübergabe ausgehändigt wird). Das Boot wird mit gefülltem Tank (25 l bzw. 50 l) übergeben.

Versicherung/Kaution

Für das gecharterte Boot besteht eine Haftpflicht- sowie eine Kaskoversicherung. Die Kaskoversicherung ist mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro pro Schadensfall abgeschlossen. Alle Prämien für die Versicherung sind in der Chartergebühr enthalten. Bei Charterbeginn ist eine Kaution in Höhe von 500 Euro in bar zu hinterlegen.

Schadensfälle

Treten während der Charterperiode Schäden an unseren Booten oder der Ausrüstung auf, so ist unverzüglich der Vercharterer telefonisch zu informieren, um mit ihm die Notwendigkeit der Reparatur abzustimmen. Wartezeiten bis zum Eintreffen eines Monteurs sind zu akzeptieren und stellen keinen Grund für eine Minderung des Charterpreises dar. Wenn wegen einer nicht vom Charterer zu verantwortenden Panne das Boot mehr als 2 Stunden nicht genutzt werden kann, wird der Charterpreis anteilig entsprechend gemindert. Alternativ kann der Charterer in diesem Fall die Charter vorzeitig beenden. Dann ist vom Charterer nur die anteilige Chartergebühr bis zum Eintritt des Schadens zu begleichen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Chartergastes sind ausgeschlossen. Gegen den Vercharterer kann keine Reklamation formuliert werden, wenn das Schiff weniger als 2 Stunden unbeweglich bleibt. Eine Panne zu Lasten des Charterers gibt kein Recht auf Entschädigung für den Verlust der Schiffsbenutzung.

Der Genussverlust aufgrund einer Havarie oder eines Unfalls, der während der Vercharterung vorfällt, kann nicht der Grund einer Zurückzahlung oder Teilzahlung der Chartersumme sein, gleichgültig welche Ursache die Havarie hatte. Unfälle und Havarien müssen umgehend der nächsten Hafen- oder Polizeibehörde gemeldet und außerdem dem Vercharterer telefonisch mitgeteilt werden. Der Chartergast ist verpflichtet, einen Bericht mit Skizze zu erstellen, der auch die Personalien, Schiffstypen und die Namen aller Havariebeteiligten enthält und den alle Beteiligten unterschreiben. Dieser Bericht wird bei Rückkehr dem Vercharterer übergeben. Erfüllt der Charterer diese Verpflichtung nicht, kann er für den Havarieschaden haftbar gemacht werden. Alle anderen Schäden sowie Aufwendungen für abhandlung gekommene Ausrüstungsgegenstände trägt der Charterer, soweit nicht von einer Versicherung Ersatz geleistet wird. In solchen Fällen ist der Vercharterer berechtigt, bei Rückgabe unserer Boote die Kaution ganz oder teilweise einzubehalten bzw. einen Vorschuss zu verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche des Vercharterers sind nicht ausgeschlossen, z.B. wenn eine Havarie oder vom Chartergast zu verantwortende, versteckte Mängel verschwiegen werden.

Nichtverfügbarkeit des Charterbootes

Kann der Vercharterer, auch ohne sein Verschulden, das bestellte Boot oder ein gleichwertiges Motorboot nicht zu Beginn des Chartertermins übergeben, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Charterpreises ohne Abzug verpflichtet. Kann das gecharterte, oder ein gleichwertiges Motorboot, nach Ablauf von 2 Stunden nach Beginn der Charterperiode, nicht übergeben werden, so ist der Charterer berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vercharterer vom Vertrag zurückzutreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, ist der gesamte Charterpreis sofort zur Rückzahlung fällig. Weitergehende Ersatzansprüche des Chartergastes sind ausgeschlossen. Der Vercharterer ist nicht verantwortlich für die Unwägbarkeiten des Schiffsverkehrs, Unterbrechungen oder Beschränkungen in Notfällen sowie durch Hochwasser/Niedrigwasser, Streik oder ähnliches.

Übergabe/Rücknahme

Das Boot ist nach Ende der Fahrt in ordentlichem Zustand zu übergeben. Die Übergabe und Rücknahme unserer Boote erfolgt verbindlich zu den im Vertrag angegebenen Terminen. Bei der Rücknahme nimmt der Vercharterer eine Überprüfung von Boot und Ausrüstung vor. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten, das von beiden Seiten unterzeichnet wird. Der Chartergast verpflichtet sich, Grundberührungen, Kollisionen und Schäden an der Ausrüstung unserer Boote bei der Rückgabe zu melden. Der Vercharterer ist berechtigt, jeden festgestellten Schaden oder Verlust von der Kaution abzuziehen. Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kaution bis zur endgültigen Abwicklung einbehalten werden.

Das Boot ist mit gefülltem Tank / mit gefüllten Tanks zurückzugeben. Ansonsten wird der Verbrauch vom Vercharterer anhand des Anzeigers am Tank mit 1,60 Euro pro verbrauchtem Liter in Rechnung gestellt. Sollte aus unvorhersehbaren Gründen die rechtzeitige Rückkehr voraussichtlich nicht möglich sein, ist der Vercharterer sofort telefonisch zu informieren. Wird das Boot nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, so haftet der Charterer für den Schaden, der dem Vercharterer durch die Verzögerung entsteht.

Haftung

Der Chartergast verpflichtet sich, das Boot mit der größtmöglichen Sorgfalt zu benutzen und nach den Regeln guter Seemannschaft zu handhaben. Es ist nicht erlaubt, mit unseren Booten nach Einbruch der Dunkelheit zu fahren. Den Vorschriften der Behörden muss Folge geleistet werden. Der Charterer ist im Falle einer Gesetzesübertretung, selbst unwillentlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar. Der Charterer haftet für alle Schäden an unseren Booten und der Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind und nicht von den Versicherungen reguliert werden. Der Charterer haftet dem Vermieter nicht nur für Schäden am Boot und seiner Einrichtungen, sondern auch für den Verlust desselbigen. Sind Charterer und Bootsführer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch. Der Vercharterer ist berechtigt, seine Leistung zu verweigern, wenn der Chartergast seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Bei Vertragspflichtverletzungen haftet der Charterer für alle daraus entstehenden Folgen. Soweit der Vercharterer für vom Chartergast zu vertretende Handlungen oder Unterlassungen von Dritten haftbar gemacht wird, stellt er den Vercharterer von allen rechtlichen Folgen frei. Der Charterer hat ein Verschulden seines Schiffsführers in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Jegliche Haftung für den Verlust oder für Schäden an persönlichen Gegenständen des Charterers und der übrigen Teilnehmer ist ausgeschlossen. Für die Richtigkeit des überlassenen Kartenmaterials und die Anzeigenauigkeit der Instrumente übernimmt der Vercharterer keine Gewähr.

Rechtsgrundlage und Gerichtsstand

Grundlage dieses Vertrages ist das materielle und formelle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Lübeck.

Stand: 1. April 2011